



1. ZEICHENERKLÄRUNG

- 1.1 Für die Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BBauG)
  - Öffentl. Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Kleingärten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
  - Führung oberirdischer Versorgungsleitungen mit Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

1.2 Für die Hinweise

- Vorh. Wohngebäude
- Vorh. Nebengebäude
- Besteh. Grundstücksgrenzen
- Höhengichtlinien
- Flurstücksnummern
- Vorh. Wasserflächen

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- Offener Graben

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1 Für das Gebiet wird die Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingärten festgesetzt.
- 2.2 Im Kleingartengebiet ist die Errichtung von erdgeschossigen Gerätehütten und Ställen für die Kleintierhaltung zulässig. Die überbaubare Fläche einschl. etwaiger vorgezogener Schutzdächer wird auf höchstens 10,00 qm begrenzt. Die Dachhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten. Zulässig sind nur Gebäude in Holzbauweise mit Satteldach. Wasser-, Strom- und Kanalschlüsse sind nicht gestattet.
- 2.3 Sämtl. Zufahrten dürfen mit einem wassergebundenem Belag versehen werden.
- 2.4 Das bisherige Gelände-Niveau darf nicht verändert werden.
- 2.5 Im Kleingartengebiet ist die Fischzucht zulässig. Ferner können Führer, Enten und Linsen im geringen Umfang gehalten werden.
- 2.6 Die Gartengrundstücke dürfen eingefriedet werden. Die Einfriedungen sind aus verzinktem oder überzogenem Maschendraht mit verzinkten oder passend gestrichenen Metallstützen zulässig. Sie dürfen nicht höher als 2,00 m sein. Mauersockel sind untersagt. Die Einfriedungen bzw. Zäune sind, soweit in Natura möglich ist, durch aufgelockerte Hecken aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen bzw. immergrünen fremdländischen Gehölzen und das Anlegen streng geschichtener Hecken ist nicht zulässig.
- 2.7 Die vorh. Baum- und Strauchbestände sind als Gliederungselemente zu erhalten.
- 2.8 Die Nutzung der Grundstücke als Standplatz für Zelte und Wohnwagen ist nicht zulässig.
- 2.9 Zum Zwecke der Unterhaltung sind die Einfriedungen entlang der Euer um ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze abzusetzen.
- 2.10 Im Sicherheitsbereich der 20-KV-Freileitung dürfen Bäume und Sträucher im Endzustand bis zu 2,50 m an die Leitung reichen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom **29. FEB. 1988** bis **31. MÄRZ 1988** im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgestellt.

Poppenhausen, den **27. APR. 1988**

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **16. JAN. 1989** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Poppenhausen, den **16. JAN. 1989**

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, **08.02.1989**  
Landratsamt  
  
Mainka, Oberregierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **24. Feb. 1989** durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde -Post aus Poppenhausen-ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Poppenhausen, den **24. FEB. 1989**

1. Bürgermeister

**BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE - POPPENHAUSEN LKR. SCHWEINFURT FÜR DAS KLEINGARTEN - GEBIET SÜDLICH DES STEINBRUCHES IM GT. KÜTZBERG**

M.1:1000

AUFGESTELLT DEN 17.09.1984  
 ÜBERARBEITET DEN 21.01.1985  
 ÜBERARBEITET DEN 28.05.1985  
 ÜBERARBEITET DEN 11.02.1988  
 ÜBERARBEITET DEN 18.04.1988

DER ARCHITEKT:  
  
 Michael Penzlin + Partner  
 8785 Oerlenbach, Bergstr. 5  
 telefon 09725/9485